

Wissen im Wandel – Transkript



Foto: MPIL

Radiosprecherin: *In der Sendereihe "Wissen im Wandel" setzen wir heute die Vorstellung der Max-Planck-Institute fort mit einer Schilderung des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Durch die Sendung führt Sie Frau Dr. Marianne Grewe-Partsch.*

Radiosprecher: *Die annähernd 50 Institute der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften dienen bekanntlich vorwiegend der naturwissenschaftlichen Forschung. Das Institut, das wir Ihnen heute vorstellen wollen, das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, gehört zu den wenigen Instituten, die sich mit den Geisteswissenschaften befassen. Bei ihnen ist die Ausgangslage ähnlich wie bei den naturwissenschaftlichen Instituten. In geisteswissenschaftlichen Disziplinen, in denen Materialien und Fakten nicht mehr durch eine einzelne Persönlichkeit aufgearbeitet und überschaut werden können, stellt sich die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit von Forschern unter der planenden und koordinierenden Leitung eines einzelnen heraus. Diese Situation hat man zuerst bei der Geschichtswissenschaft empfunden. Aus solchen Notwendigkeiten wurde auch das Institut, von dem die Rede hier sein soll, gegründet.*

Bevor wir Ihnen das Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im Einzelnen vorstellen, geben wir Ihnen einige Hinweise über den Ablauf unserer Sendung. Zunächst hören Sie ein Gespräch mit dem Direktor des Instituts, Herrn Professor Hermann Mosler, über ein Hauptgebiet seiner Forschung, das Völkerrecht. Sodann folgt eine kurze Zusammenfassung über Geschichte und Struktur des Instituts. Daran schließt sich ein zweites Gespräch mit Herrn Professor Mosler über die Arbeitsweise und Finanzierung des Instituts [an]. Es folgen Interviews mit dem wissenschaftlichen Stab des Instituts, den Leitern der Publikations- und der Dokumentationsabteilung und dem stellvertretenden Direktor, der auch die Ausbildung der Mitarbeiter besorgt. Und schließlich ein Interview mit einem jüngeren Referenten. Im zweiten Teil der Sendung versuchen wir einen Begriff von den Forschungsvorhaben und der Arbeitsweise des Instituts zu geben. Wir nehmen an Arbeitsbesprechungen teil, die Herr Professor Mosler mit seinen Mitarbeitern führt. So viel zum Ablauf unserer Sendung.

Wir beginnen unsere Vorstellung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg mit einem Gespräch zwischen Herrn Professor Mosler und Frau Dr. Grewe-Partsch.

„Eine Ordnung für eine exklusive Gemeinschaft“. Hermann Mosler über das Völkerrecht

Marianne Grewe-Partsch: Politik ist heute mit dem Recht untrennbar verbunden. So ist es nicht verwunderlich, dass man täglich im Nachrichtendienst, sei es im Rundfunk oder Fernsehen oder in der Zeitung, Begriffe hört wie Botschafter, Stationierungskosten, Anerkennung. Das sind Begriffe, die aus dem Völkerrecht stammen. Viele wissen zwar, was sie bedeuten, dennoch fiel es ihnen schwer, zu sagen, was eigentlich Völkerrecht ist. Herr Professor Mosler, was versteht man unter Völkerrecht? Wie kommt Völkerrecht überhaupt zustande?

Hermann Mosler: Lassen Sie mich versuchen, in ein paar Sätzen zu sagen, wie man Völkerrecht heute auffassen könnte: Es ist ja bekannt, traditionell ist es ein Recht zwischen den Staaten, und dann denkt man eben an diese politischen Vorgänge, von denen Sie sprechen. Heute haben wir etwa 125 Staaten. Also, das Völkerrecht ist eine Ordnung für eine exklusive Gesellschaft, wenn Sie so wollen. Diese Gesellschaft ordnet sich im Allgemeinen durch Verträge, aber auch durch viele Grundsätze, durch Rechtssätze, die nicht geschrieben sind. Diese sind häufig effektiver als die Verträge, die eben auch zeitbedingt sind, die gekündigt werden können. Wir sind nach dem Grundgesetz auch verpflichtet, diese allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts anzuwenden in

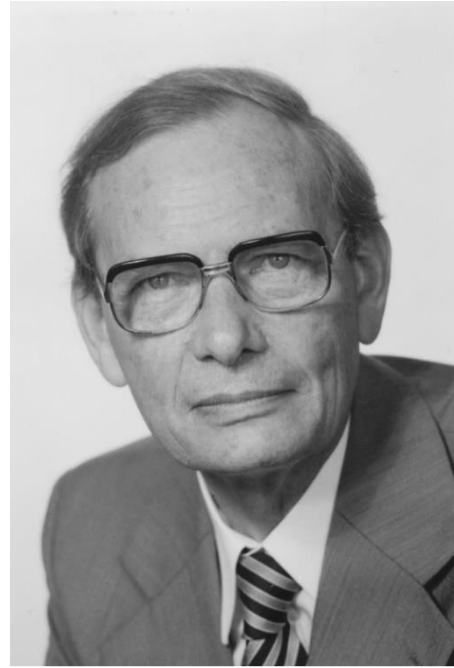


Foto: MPIL

Deutschland. Ich denke zum Beispiel an Eigentumsschutz von Ausländern, überhaupt an die Behandlung der Fremden, aber auch an eine ganze Anzahl von Prinzipien und Formen, die sich herausgebildet haben im abendländischen zwischenstaatlichen Verkehr, im Frieden und zuweilen auch im Krieg. Und nun hat in der jüngsten Zeit, sagen wir in den letzten 50 Jahren, die Verflechtung der Weltwirtschaft und der Verkehr so zugenommen, dass nun jeder von uns, und auch jeder der Hörer, im täglichen Leben schon das Völkerrecht bemerkt: Nämlich, wenn er Apfelsinen kauft aus einem südlichen Land, beispielsweise, oder wenn Sie einen Brief schreiben, dann tun Sie das aufgrund der erfreulichen Tatsache, dass es ein Weltpostabkommen gibt. Und nun haben sich, in den letzten Jahrzehnten, über diese Gesellschaft von unabhängigen, auf ihre Souveränität achtenden Staaten, Organisationen wie ein Netz gezogen; insbesondere die Vereinten Nationen, die jeder kennt, dann aber auch – und vielleicht ist dieser Punkt noch wichtiger – eine Vielzahl von Organisationen, die besondere Einzelzwecke haben, in denen die Staaten das gemeinsam tun, was sie vorher isoliert getan haben und nur durch Verträge öffneten. Ich denke an die Organisation der Arbeit, an Ernährung, an Handel, an Kultur, Luftfahrt, Fernmeldewesen, die Seeschifffahrt; dann an die vielen regionalen Organisationen in Europa, insbesondere die Europäischen Gemeinschaften. So kann man wohl sagen, dass heute das Völkerrecht eine Gesellschaft zwischen den Staaten regelt und auch schon gewisse organisatorische Züge zeigt, die die Struktur zu sehr viel mehr bundesähnlichen Formen verändern.

Marianne Grewe-Partsch: Gibt es denn ein einheitliches Völkerrecht, zum Beispiel, gibt es das gleiche Völkerrecht im Osten und im Westen?

Hermann Mosler: Ja, diese Unterscheidung hat sich in der Zeit des Kalten Krieges eingebürgert. In dieser Vereinfachung ist sie, wie ja überhaupt gängige Schlagwörter, etwas zu grob, glaube ich, denn der Westen ist keine Einheit in diesem Sinne. Er umfasst auch die jungen Staaten in Afrika; umfasst die asiatischen Staaten; die sogenannten „Blockfreien“. Und selbst der Osten ist nicht mehr der kompakte Block, der dieser Vorstellung zugrunde liegt: [Man] denke an China, denke an Rumänien neuerdings, [man] denke an Jugoslawien. Trotzdem hat die Fragestellung etwas Berechtigtes, denn einen Gegensatz gibt es schon. Dieses westliche Völkerrecht, wenn man es so nennen soll – ich sträube mich, es so zu nennen – enthält im Wesentlichen die Grundsätze, die sich aus der Tradition ungebrochen entwickelt haben. Und zwar im Wesentlichen aus der europäischen Tradition, die amerikanischen Staaten traten ein, neuerdings die Entwicklungsländer. Und die Gegenposition ist entstanden durch die Vorstellungen, die zu Recht oder zu Unrecht mit dem Leninismus und Marxismus verbunden worden sind. Die Sowjetunion legt das Gewicht auf Verträge, weniger als auf die vorher erwähnten allgemeinen Grundsätze, die so wichtig sind, und zwar, weil sie im Sinne ihrer Doktrin sagt, dass das Recht nur eine Funktion der Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse ist. Also wird die Objektivität des Rechts zurückgesetzt, zugunsten von positiven Regelungen, die jeweils getroffen werden. Aber nun muss man sagen, trotzdem gibt es Völkerrecht zwischen Ost und West, denn das Völkerrecht ist eine Ordnung für den Interessenausgleich und wir sehen, dass zum Beispiel die Handelsabkommen recht gut funktionieren und man kann nur die Hoffnung haben, dass dieses gemeinsame Interesse, das jeder an der Einhaltung der Grundsätze des Völkerrechts hat, dazu führt, diese ideologische Gegenposition abzuschleifen.

Marianne Grewe-Partsch: Wie ist es denn nun eigentlich mit der Durchsetzung des Völkerrechts? Immer wieder hört man doch, dass Völkerrecht eigentlich gar keine Möglichkeit hat, wirklich sich durchzusetzen und dass es deswegen, so sagen manche, in gewisser Weise gar kein Recht wäre, in dem Sinne, wie sonst Recht ist, nehmen wir mal an, das Strafrecht.

Hermann Mosler: Ob Zwangsgewalt zum Recht gehört, das ist eine alte philosophische Frage; ich wage nicht, sie zu entscheiden. Das Völkerrecht hat früher funktioniert, schlecht und recht, durch Selbsthilfe. Und ich sagte ja bereits, dass, seit einiger Zeit, sich Organisationen über diese Souveränitäten lagern. Diese Organisationen kennen gewisse Sanktionen: Die Vereinten

Nationen kennen sie, wenn sie funktionieren. Sie können dann den Frieden mit, notfalls bewaffneter, Macht erhalten oder wiederherstellen. Aber auch die vielen Sonderorganisationen zu beschränkten Zwecken, besonders wirtschaftlicher Art, kennen Sanktionen, indem eben derjenige, der den Vertrag nicht hält, auch der Vorteile verlustig geht oder, indem es Gegenmaßnahmen gibt, zum Beispiel indem ein Dumping mit einem anderen Dumping beantwortet wird. Also die Durchsetzung des Völkerrechts ruht weitgehend in dem allgemeinen Interesse es zu halten, sodass ein Außenseiter, der auszubrechen wagt, dann zurückgehalten werden kann, wenn die Macht der anderen groß genug ist; und das ist sehr häufig der Fall. Die Frage der großen Politik nehme ich hier aus.

Marianne Grewe-Partsch: Und wenn zwei sich streiten?

Hermann Mosler: Wenn zwei sich streiten, sollte es ein Schiedsgericht oder ein Gericht geben. Es gibt den Gerichtshof im Haag; es gibt viele Schiedsgerichte; es gibt auch Gerichte von Regionalorganisationen, wie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg. Die Gerichte und Schiedsgerichte können viele Streitigkeiten schlichten, aber eben nur solche, die sich durch Rechtsregeln regeln lassen; nicht dagegen wirkliche politische Interessenstreitigkeiten. Dazu gibt es dann eben andere Verfahren und notfalls Sanktionen. Wenn sie aber nicht effektiv sind, dann haben wir die Unordnung. Das Völkerrecht ist, wenn sie so wollen, auch noch unterentwickeltes Recht.

Gemeinschaftsarbeit und Arbeitsteilung. Das Selbstverständnis des Instituts im Jahre 1966



Das Institutsgebäude in der Berliner Straße, 1954 (Foto: MPIL)

Radiosprecher: *So weit unser Gespräch mit Herrn Professor Mosler, dem derzeitigen Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Das Max-Planck-Institut in Heidelberg ist Nachfolgerin des 1924 im Rahmen der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Berlin gegründeten Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Das Institut der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hatte seinen Sitz im Berliner Stadtschloss, zusammen mit dem 1926 gegründeten Schwesterinstitut für ausländisches und internationales Privatrecht. Von beiden Instituten gingen starke Impulse aus. Das in Deutschland lange Zeit vernachlässigte internationale Recht, mit seinen Zweigen Völkerrecht, Rechtsvergleichung und Kollisionsrecht, erhielt in der Weimarer Zeit jene Aufwertung, die ihm im Raume der zunehmenden internationalen Verpflichtungen zukommt. Die Stofffülle des internationalen Rechtes ließ sich, das wurde klar erkannt, nur durch eine Verteilung der Aufgaben und durch die enge Zusammenarbeit verschiedener Arbeitsgruppen bewältigen. Heute befindet sich das Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Das Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht wurde 1949 in Heidelberg wiedererrichtet. Professor Bilfinger, der erste Direktor des Heidelberger Instituts, übernahm dabei jene Konzeption, die der erste Direktor des Berliner Instituts, Professor*

Viktor Bruns, erarbeitet hatte. Nach ihr hat das Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht folgende Aufgaben:

- 1. Die Sammlung und Aufbereitung des gesamten literarischen und dokumentarischen Materials des Völkerrechts und des Staats- und Verwaltungsrechts des Auslands*
- 2. Die Weiterentwicklung der Dogmatik und Systematik des Völkerrechts, das Studium des ausländischen Staats- und Verwaltungsrechts und dessen Bearbeitung mit rechtsvergleichenden Methoden*
- 3. Die Veröffentlichung einer eigenen Zeitschrift, einer Serie von Monographien und von Quellenwerken*
- 4. Beratungen und gutachtliche Stellungnahmen, insbesondere für öffentliche Stellen in prinzipiellen, wissenschaftlich interessanten Fragen*
- 5. Die Heranbildung von Nachwuchskräften für Universitäten, Ministerien, internationale Organisationen, sowie andere Einrichtungen und Berufe, für die Fachkenntnisse des Völkerrechts oder ausländischer Rechte gebraucht werden*

Der Direktor des Instituts, der auf Vorschlag der geisteswissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft durch deren Senat berufen wird, ist in dem ihm gegebenen Rahmen frei in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und in der Auswahl und Ausführung der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts. Der gegenwärtige Direktor, Professor Mosler, verbindet in seiner Person, als Ordinarius an der Universität Heidelberg, Forschung und Lehre. Das Institut ist Forschungsaufgaben verpflichtet. Der Stab der wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht aus drei Gruppen: den leitenden Mitarbeitern, neben dem Direktor diejenigen Mitglieder, deren Stellung denjenigen von Universitätsprofessoren angeglichen ist und die zum Teil als Hochschullehrer tätig sind; den Referenten, die ihre juristische Ausbildung abgeschlossen haben; und den Assistenten, die neben ihrer Referendarausbildung am Institut tätig sind. Außerdem sind ständig einige ausländische Professoren oder Assistenten am Institut tätig. Die Verbindung mit den internationalen Fachleuten ist sehr eng. So ist es auch üblich, die Mitarbeiter des Instituts zu besonderen Forschungsaufgaben zeitweilig ins Ausland zu entsenden. Das Institut kennt keine Gliederung in Abteilungen, jedoch haben die wissenschaftlichen Mitglieder größere Arbeitsbereiche, für die sie die Verantwortung tragen. Das Völkerrechts-Institut erlebte seine erste Blüte am Anfang der dreißiger Jahre. Damals, in Zeit der großen internationalen

Prozesse, wurden die Gutachten des Instituts gebraucht und seine wissenschaftlichen Mitarbeiter wurden auf die öffentlich-rechtlichen Lehrstühle an den deutschen Universitäten berufen. In der nationalsozialistischen Zeit wurden die Wirkungsmöglichkeiten des Instituts zunehmend eingeschränkt. Von 1949 bis heute hat das Institut in kontinuierlicher Fortentwicklung seine neue Form gefunden. Das Anwachsen der internationalen Organisationen, die fortschreitende Steigerung des zwischenstaatlichen Handels und Verkehrs, die Ausweitung der Völkerrechtsgemeinschaft durch die Entstehung vieler neuer Staaten bedingen die neuen Probleme des internationalen Rechts. In welcher Weise versucht nun das Institut der Stofffülle auf dem Gebiet des internationalen Rechtes Herr zu werden? Davon handeln die nun folgenden Interviews mit dem Direktor des Instituts und den wissenschaftlichen Mitgliedern, die sich mit den Publikationen und der Dokumentation sowie der Bibliothek befassen. Die Situation der Mitarbeiter beleuchten die Interviews mit dem stellvertretenden Leiter des Instituts, sowie mit einem jüngeren Mitarbeiter.

Wissenschaftsorganisation und Finanzierung

Marianne Grewe-Partsch: Herr Professor Mosler, worin sehen Sie nun die besondere Eigenart Ihres Institutes? Vor allem, wenn wir es also vergleichen mit den naturwissenschaftlichen Instituten der Max-Planck-Gesellschaft?

Hermann Mosler: Das bei allen Max-Planck-Instituten vorkommende gemeinsame Element ist die Gemeinschaftsarbeit, das heißt, dass ältere und jüngere Wissenschaftler zusammen arbeiten an demselben Objekt, und zwar arbeitsteilig; so aber, dass jeder eine verantwortliche Tätigkeit für sich hat und dass das Ergebnis insgesamt dann auch ein Erfolg für alle gemeinsam ist. Die Arbeitsweise der naturwissenschaftlichen Institute ist selbstverständlich technisch vollkommen anders wie die unsrige, aber die Art und Weise, wie wir unsere Gruppen von jüngeren Mitarbeitern zusammenfügen, ist ganz ähnlich. Und wir sind in der Max-Planck-Gesellschaft der Meinung, dass Max-Planck-Institute gegründet werden, wenn es ein neues und wichtiges und so großes Objekt gibt, dass es an der Universität nicht wirksam wahrgenommen werden kann – oder vielleicht *noch* nicht wirksam wahrgenommen werden kann – und gleichzeitig, durch eine Gruppe von Wissenschaftlern, dieses Programm gefördert werden kann. Dabei stellt sich erstaunlicherweise heraus, dass dieselben Kriterien für die Gründung eines naturwissenschaftlichen wie eines geisteswissenschaftlichen Instituts anzuwenden sind, nur

dass im konkreten Fall weniger geisteswissenschaftliche Objekte nun aus dem Sieb dieser Überlegung herausfallen. Wir haben also numerisch mehr naturwissenschaftliche Institute, aber immerhin ein gutes halbes Dutzend geisteswissenschaftliche Institute. Wir arbeiten also auch in Gruppen, beispielsweise in der Rechtsvergleichung. Wir haben – wenn ich ein Programm nehmen darf, was wir durchgeführt haben – bei der Vorbereitung über die Gesetzgebung über die Parteifinanzierung, geprüft, welche Modelle es in anderen Ländern gibt und wir haben in den merkwürdigsten Gebieten solche Vorbilder gefunden. Wir haben ähnliche Überlegungen angestellt bei gewissen Fragen der Notgesetzgebung und wir prüfen dann, welche vielleicht eine angemessene Lösung auch für uns sein kann, in diesen Fragen. Natürlich müssen wir uns vorher im Klaren sein, dass wir nur Länder zum Vergleich wählen, die eine ähnliche Sozialstruktur haben und eine rechtsstaatliche Verfassung, die im Großen und Ganzen ähnlich ist wie die unsrige.

Marianne Grewe-Partsch: Eine ganz andere Frage, Herr Professor: Wie wird eigentlich das Institut finanziert?

Hermann Mosler: Die Max-Planck-Gesellschaft ist ein eingetragener Verein, also ein Verein des bürgerlichen Rechts. Die wesentlichen Kosten der Max-Planck-Gesellschaft werden von den Ländern und vom Bund gegeben. Es gibt allerdings auch private Mittel, die insbesondere aus der Industrie kommen, die aber im Verhältnis zu den öffentlichen Mitteln sehr viel geringer sind. Das Institut hat innerhalb des Etats der Max-Planck-Gesellschaft einen Sonderetat, der jährlich erneuert wird und immer wieder angemeldet werden muss, mit den Spezialforderungen. Und mit diesem Etat darf der Direktor und dürfen die wissenschaftlichen Mitglieder ihre Projekte durchführen, nur mit einer Rechnungskontrolle, aber mit keinerlei sonstiger, etwa wissenschaftlicher, Kontrolle. Insoweit sind sie also mitsamt ihren Apparaturen und auch ihren Mitarbeitern vollkommen unabhängig.

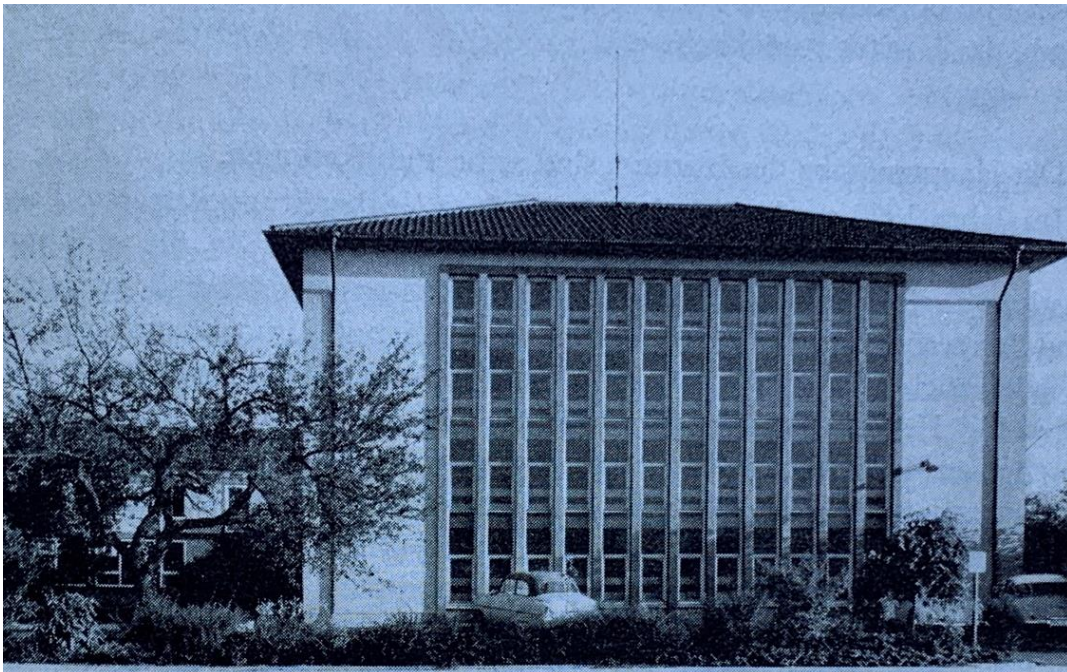
„Beiträge auch ausländischer Fachgenossen“. Helmut Strebel über die Instituts-Publikationen

Marianne Grewe-Partsch: Das Institut, so habe ich gelesen, sieht seine Hauptaufgabe in seinen Publikationen. Herr Dr. Strebel, Sie sind der Leiter der Redaktion. Was ist die Vorstellung des Instituts bei seinen Publikationen?

Helmut Strebel: Die Grundkonzeption des Gründers des Instituts, Viktor Bruns, aufgrund amtlicher Quellen die Staatenpraxis im völkerrechtlichen Bereich zu beobachten, hat sich vor allem in Anlage und Inhalt der Publikationen ausgewirkt. Es handelt sich hierbei, in erster Linie, um die nicht vertraglich festgelegten Völkerrechtsgrundsätze, von denen Herr Professor Mosler eingangs gesprochen hat. Die praktische Erfahrung des Institutsgründers vor internationalen Gerichten führte ihn zu dieser Methode, die sich kennzeichnen ließe als „Nähe zur Wirklichkeit“ und vorsichtige Zurückhaltung gegenüber theoretischer Ableitung. Es ist nun einmal so, dass zwischenstaatliche Verhaltensweisen Völkerrechtsnormen schaffen, bestätigen, präzisieren, wandeln oder auch zerstören können. Die Konzeption, diese Vorgänge zu beobachten, trat einmal in der Zeitschrift des Instituts hervor, und zwar im dokumentarischen Teil, ebenso in der Art der Berichterstattung und der Problembehandlung. Es ist die *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, die jetzt im 26. Band erscheint. Die Zeitschrift ist, oder hat sich zu einer Art internationalen Forums entwickelt, bringt also Beiträge auch ausländischer Fachgenossen, vielfach in deren Originalsprache, Englisch, Französisch, auch Spanisch. Die systematische Erfassung der Staatenpraxis fand vor allem in dem, in mehreren Reihen großzügig angelegten, Quellenwerk *Fontes Juris Gentium* ihren Niederschlag; und zwar einmal in einer systematisch geordneten Wiedergabe der internationalen und nationalen Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen, dann aber in dem vielleicht kühnsten und breitesten Unternehmen, die gesamte diplomatische Korrespondenz der europäischen Staaten seit Mitte des vorigen Jahrhunderts auf völkerrechtliche interessante Formulierungen und Stellungnahmen zu durchforschen und diese in originalsprachigen Auszügen systematisch geordnet darzubieten. Dieses Unternehmen, das bei Kriegsende in einer Reihe starker Bände bis 1878 gediehen war, wurde auch bei den Vereinten Nationen stark beachtet, aber nach dem Krieg vorerst nicht weitergeführt. Es wurde in gewisser Weise dadurch abgelöst, dass eine Reihe von Staaten, USA, Großbritannien, Frankreich und vielleicht auch bald die Bundesrepublik, ihre eigenen Völkerrechtspraxis in systematisch geordneter Form veröffentlichen. Neben Zeitschrift und Quellenwerken, von denen noch zu erwähnen wären die

politischen Verträge und die Materialien für Forschung und Praxis des ausländischen öffentlichen Rechts und Völkerrechts, bietet eine Monographienreihe, die *Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht*, Raum für Ergebnisse von Einzelforschungen, wie auch für wissenschaftliche Kollektivunternehmungen, die sogenannten Internationalen Kolloquien, die nach dem Kriege von Zeit zu Zeit unter reger Beteiligung ausländischer Fachgenossen und Spezialisten durchgeführt wurden. Schließlich auch für Dokumentationen zu Einzelproblemen, wie die Beendigung des Kriegszustandes nach dem Zweiten Weltkrieg.

Vor allem für Mitarbeiter. Otto Steiner und die Bibliothek



Der Bibliotheksturm 1961 (Foto: MPIL)

Marianne Grewe-Partsch: Eine weite Publikationstätigkeit setzt eine sorgfältige Dokumentation voraus. Herr Steiner, Sie sind der Direktor der Bibliothek, einer Bibliothek, die im Kriege ziemlich beschädigt worden ist. Was können Sie uns über die Dokumentation sagen?

Otto Steiner: Wir haben, nach starken Verlusten im Kriege, wieder eine starke Bibliothek in Heidelberg aufgebaut, die nicht nur völkerrechtliche Publikationen, sondern auch in großem Maße die Publikationen der ausländischen Staaten erfasst, vor allem Gesetzesblätter,

Entscheidungssammlungen, Zeitschriften, Parlamentsdebatten und natürlich auch die monographische Literatur des Staats- und Verwaltungsrechtes in weitestem Sinne. Neben diesen rein rechtlichen Publikationen, sind wir sehr interessiert an den Veröffentlichungen auf geschichtlichen, vor allem außenpolitischen, Gebiet, so dass die Bibliothek in diesem Sinne ein gutes Arbeitsinstrument ist, um die im Völkerrecht auftretenden Probleme bearbeiten zu können. Das Institut ist Niederlassungsbibliothek der Vereinten Nationen und sämtlicher Spezialorganisationen, sowie der europäischen Regionalorganisationen, vor allem der Europäischen Gemeinschaften. Das bedeutet, dass von jeder gedruckten Publikation dieser Organisation ein Exemplar im Institut zu finden ist, entweder in Englisch oder Französisch, meistens auch in zwei Sprachen, soweit diese amtliche Sprachen sind. Die Vereinten Nationen liefern darüber hinaus dem Institut einen vollständigen Satz der Debatten der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrates und der anderen Gremien dieser Organisation. Wichtig sind die Publikationen des Internationalen Gerichtshofes, die im Institut wieder als Arbeitsunterlage für die Arbeitsvorhaben des Institutes dienen. Die Bibliothek umfasst zurzeit ungefähr 130.000 Bände und bezieht rund 1.200 laufende Zeitschriften

Marianne Grewe-Partsch: Dann kann man wohl sagen, dass sie die größte internationale Bibliothek auf diesem Gebiete sind?

Otto Steiner: Im Gebiete der Bundesrepublik wird das Institut die größte Bibliothek auf diesem Gebiete sein. Wir konkurrieren mit der Bibliothek des Friedenspalastes im Haag und der Bibliothek der Vereinten Nationen in Genf.

Marianne Grewe-Partsch: Werden nun diese ganzen Arbeitsmittel lediglich für die Mitglieder des Institutes angeschafft, oder besteht die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, in irgendeiner Form daran auch zu partizipieren?

Otto Steiner: In erster Linie steht die Bibliothek natürlich den Arbeiten des Instituts und den wissenschaftlichen Mitgliedern zur Verfügung, aber jeder, der ein ernsthaftes Interesse nachweisen kann, wird zur Benutzung der Bibliothek in den Räumen des Hauses zugelassen. Eine Ausleihe findet nicht statt, aber in bestimmten Fällen können Publikationen der Europäischen Gemeinschaften an Interessenten ausgeliehen werden; so lauten die Bedingungen, die die Europäischen Gemeinschaften uns gestellt haben.

„Wir haben eigentlich keine Hierarchie“. Karl Doehring über *Teamwork*

Marianne Grewe-Partsch: Und nun zu Ihnen, Herr Professor Doehring. Sie vertreten Herrn Professor Mosler im Institut in allen Angelegenheiten. Erlauben Sie mir zunächst eine persönliche Frage: Sie haben sich in Heidelberg habilitiert und dann bereits einen Ruf an eine andere Universität erhalten; und was hat Sie bewogen, diesen Ruf auszuschlagen?

Karl Doehring: Ja, zunächst muss ich dazu sagen, dass der Entschluss nicht einfach war, wie Sie sich vorstellen können, denn die Krönung des Akademikers ist heute doch in der öffentlichen Meinung immer der Ordinarius, der Inhaber eines Lehrstuhls an der Universität. Ich habe mir damals gesagt, dass es heute Fachgebiete gibt, bei denen eine volle Vereinbarkeit von Lehre und Forschung kaum noch möglich ist. Ich glaube dazu gehört unser spezielles Gebiet hier, des internationalen Rechts. Man hat also nur die Wahl – meiner Auffassung nach – entweder mehr Lehre oder mehr Forschung zu betreiben. Da ich nun schon lange Jahre in diesem Institut als Referent und Assistent auch schon war, in dieses Fachgebiet mich sehr eingearbeitet hatte, hatte ich den Eindruck, wenn ich mich jetzt voll der Lehre widme, verliere ich einen Teil der Beschäftigung, die gerade mich so besonders ausgefüllt hat und an der ich auch bleiben möchte.



Karl Doehring 1964 auf dem Kolloquium zur Staatshaftung (Foto: MPIL)

Marianne Grewe-Partsch: Aber Sie lehren immerhin in Heidelberg an der Universität.

Karl Doehring: Ich bin im Nebenberuf, wie ja die anderen wissenschaftlichen Mitglieder unseres Instituts, es sind im Ganzen fünf, auch, Universitätslehrer und halte Vorlesungen an der Universität Heidelberg.

Marianne Grewe-Partsch: Herr Professor Doebling, Sie kümmern sich im Institut vor allem um die Mitarbeiter. Wie viele Mitarbeiter haben Sie?

Karl Doebling: Wie ich eben schon erwähnte, sind es fünf wissenschaftliche Mitglieder, die dieses Institut hat, einschließlich des Direktors; dann kommt eine Gruppe von jüngeren Herren, das sind die sogenannten Referenten, das sind etwa acht, über die das Institut als Mitarbeiter verfügt; dann haben wir eine Gruppe von, wenn ich so sagen darf, ganz jungen Herren, das sind die Assistenten, da haben wir etwa sechs zurzeit. Und diese gesamte Mitarbeiterschaft teilt sich Arbeitsgebiete auf und versucht nun in Gruppenarbeit, in sogenanntem *Teamwork*, die Probleme zu erledigen.

Marianne Grewe-Partsch: Und wie helfen Sie nun gerade den jüngeren Mitarbeitern?

Karl Doebling: Wir haben – und ich glaube, das ist einer der besten Entschlüsse, die wir gefasst haben – wir haben eigentlich keine Hierarchie. Wir arbeiten an Problemen und in dieser Gemeinschaftsarbeit klären sich die Fragen ab und findet auch, wenn man es so nennen will, eine gewisse Ausbildung statt; natürlich sind die Älteren immer die Leitenden und die Jüngeren die Lernenden, aber es kann sogar auch mal umgekehrt sein.

Marianne Grewe-Partsch: Und woher kommen Ihre Mitarbeiter?

Karl Doebling: Das ist sehr einfach für uns – bisher gewesen, jedenfalls. Da diese wissenschaftlichen Mitglieder meist Universitätsprofessoren sind, halten sie Seminare an der Universität, Vorlesungen, lernen dort zu Hoffnungen berechtigende Studenten kennen; die werden von uns aufgefordert und gefragt, ob sie als Assistenten des Instituts eintreten wollen. Wir bemühen uns auch darum, Assessoren zu bekommen; wir kriegen Empfehlungen von anderen Hochschullehrern in Deutschland unseres Fachgebietes und so haben wir bisher keinen Mangel gehabt, wirklich gute junge Leute zu bekommen, als Nachwuchs.



Teamwork und Teamplay. Institutsfußballgruppe mit Meinhard Hilf (3. v. l.), Helmut Steinberger (4.v.l.) und Konrad Buschbeck (5. v. l.), vor 1970 (Foto: Konrad Buschbeck)

Marianne Grewe-Partsch: Und was sind die Berufsziele Ihrer Mitarbeiter?

Karl Doehring: Einige von ihnen versuchen die akademische Laufbahn fortzuführen, also sie habilitieren sich.- Einige haben Berufsziele, die sehr im Zusammenhang mit unserem speziellen Arbeitsgebiet stehen,sie gehen zum Auswärtigen Amt vielleicht, gehen in die Industrie, zu internationalen Organisationen. Jedenfalls sind alle bisher dahin gegangen, wo sie die bei uns erworbenen Kenntnisse wirklich gebrauchen konnten.

Marianne Grewe-Partsch: Und wie viele von Ihren Mitarbeitern sind Dozenten an Universitäten geworden?

Karl Doehring: Das habe ich selbst gerade vor kurzer Zeit aus anderen Gründen ausgerechnet und ich war überrascht, wie hoch die Ziffer ist. Als Mitarbeiter an diesem Institut waren seit der Gründung etwa 30 Universitätsprofessoren. Und alleine nach dem Kriege sind 16 Herren am Institut gewesen, die sich habilitiert haben und zum Teil Lehrstühle übernommen haben.

Der Referent. Herr Dr. Frowein

Marianne Grewe-Partsch: Herr Dr. Frowein, Sie sind einer der Referenten des Instituts; was ist Ihr Arbeitsgebiet?

Jochen Abr. Frowein: Ich kann Ihnen zunächst sagen, dass ich für Großbritannien und das Commonwealth als Landesreferent zuständig bin. Wir haben im Institut die Referenten aufgeteilt auf die verschiedenen großen Länder. Die Aufgabe der Landesreferenten ist es, die Rechtsprechung und die Verfassungsentwicklung in den einzelnen Staaten zu beobachten und insbesondere solche Fälle aufzunehmen, die von völkerrechtlichem Interesse sind.

Marianne Grewe-Partsch: Das setzt aber wahrscheinlich sehr gute Englischkenntnisse voraus?

Jochen Abr. Frowein: Ja, wir haben an unserem Institut Herren, die Englisch und Französisch sprechen – das ist eigentlich die Regel – aber es gibt eine Reihe von Herren, die auch ausgefallener Sprachen, etwa die skandinavischen- oder Spanisch und Italienisch, sprechen.

Marianne Grewe-Partsch: Mit welchen Problemen haben Sie sich vor allem beschäftigt, Herr Dr. Frowein?

Jochen Abr. Frowein: Neben der Tätigkeit als Landesreferent habe ich mich in der Zeit im Institut mit einer Reihe von Problemen beschäftigen müssen. Ich habe einmal an einigen Gutachten mitgearbeitet, beispielsweise an einem Gutachten zu den Problemen des deutschen Festlandssockels in der Nordsee.

Marianne Grewe-Partsch: Was ist das?

Jochen Abr. Frowein: Das ist das Gebiet, das unter der hohen See vor der deutschen Nordseeküste liegt, und das, wie man in den Zeitungen lesen kann, möglicherweise an Erdgas- und Erdölvorkommen fündig werden kann. Und die Rechtsfragen, die sich daraus ergeben, sind kompliziert und vielgestaltig. Außerdem habe ich eine Reihe von Publikationen in der Zeitschrift des Instituts veröffentlicht.

Marianne Grewe-Partsch: Und wie lange sind Sie schon am Institut?

Jochen Abr. Frowein: Ich bin jetzt fast vier Jahre am Institut.

Marianne Grewe-Partsch: Und was hat Sie veranlasst Mitarbeiter zu werden?

Jochen Abr. Frowein: Ich bin nach meinem Assessorexamen, auf Empfehlung meines Doktorvaters, Professor Friesenhahn, an das Institut gekommen und hatte damals die Absicht mich entweder der wissenschaftlichen Laufbahn zu widmen oder in das Auswärtige Amt oder eine sonstige internationale Tätigkeit zu gehen. Und ich glaubte, dass das Institut für beide dieser Berufswege eine sehr gute Vorbereitung geben würde. Und ich glaube man kann sagen, dass das richtig ist.

Die Referentenbesprechung. Nachbereitung des internationalen Kolloquiums über die Staatshaftung 1964



Referentenbesprechung 1972 mit Meinhard Hilf, Eckhart Klein, Rudolf Dolzer, Torsten Stein, Giorgos Papadimitriou, unbekannt, Karl Doehring (Foto: MPIL)

Rundfunksprecher: *Im zweiten Teil der Sendung sind wir Gast bei einer internen Arbeitsbesprechung des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Jeden Montag treffen sich die Mitarbeiter zu einer Sitzung, in der über die aus der Arbeit entstandenen Fragen berichtet wird und auf der die Verteilung neuer Aufgaben erfolgt. An einer solchen Sitzung werden Sie nunmehr teilnehmen. Es geht um einen Bericht über ein Arbeitsvorhaben des Instituts, das vor dem Abschluss steht. Besprochen wird das Ergebnis eines vom Institut*

veranstalteten internationalen Kolloquiums über die Frage der Staatshaftung. Wir haben es hier mit einer schwierigen juristischen Frage zu tun. Haftet der Staat für Schaden, den seine Organe angerichtet haben? Und, wenn ja, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen? Das Arbeitsgespräch macht deutlich, wie der Jurist internationale Probleme auf dem Wege des Rechtsvergleichs behandelt.

Hermann Mosler: Wir wollen heute ein Arbeitsprogramm weiterführen, bei dem wir bereits wesentliche Phasen abgeschlossen haben. Es ist die Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang haftet die öffentliche Gewalt für rechtswidriges Verhalten ihrer Organe. Wie Sie sich erinnern, sind wir auf diese Fragestellung gekommen, weil in einem Artikel des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gesagt ist, dass die Organe der Gemeinschaften – die ja sehr wesentliche Funktionen haben und auch Eingriffe ausüben können – dass die Organe der Gemeinschaften nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen haften, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, das heißt also Frankreichs, Italiens, Belgiens, Luxemburg und der Niederlande, gemeinsam sind. Dann haben wir uns aber gesagt, dass wir diese Arbeit, die Grundsätze dieser Mitgliedstaaten miteinander zu vergleichen, doch noch weiter ausdehnen wollen und überlegen, ob nicht in anderen Rechtsordnungen, gleich wo in der Welt, interessante Lösungen zu finden sind für dieses Haftungsproblem. Wenn also der einzelne oder auch Unternehmen in irgendeiner Weise zu Schaden kommen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt, dann entstehen vielerlei Fragen, die allüberall in einer Industriegesellschaft von Bedeutung sind.

Wir haben ein internationales Kolloquium über diese Fragen hinter uns gebracht, in der Referenten aus 20 Ländern uns Berichte erstattet haben. Sie, Herr Dr. Frowein, haben seinerzeit die Fragen, die wir an die ausländischen Kollegen gestellt haben, zusammengestellt in einem systematischen Fragebogen; was ist Ihr Eindruck von dem Ergebnis? Welche Fragen sind als wichtigste dabei herausgekommen und was glauben Sie, was wir in die Großpublikation, die wir nunmehr, entsprechend unseren früheren Publikationen, uns anschicken zu veröffentlichen, hineinbringen sollten?

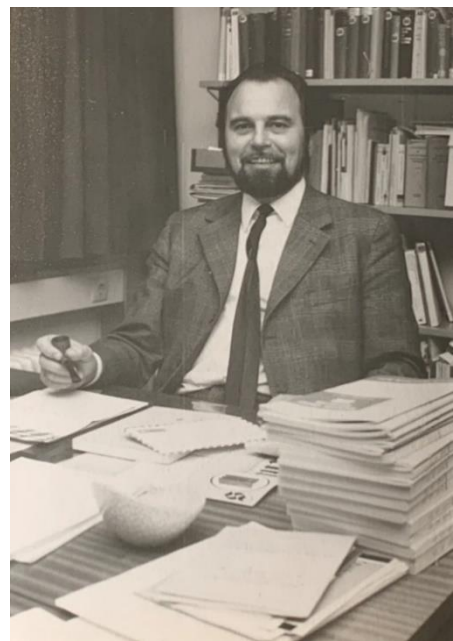


Hermann-Wilfried Bayer (links im Vordergrund), Paulus Andreas Hausmann und Jochen Abr. Frowein (rechts), 1962 (Foto: MPIL)

Jochen Abr. Frowein: Zunächst, was ist Staatshaftung überhaupt? Ein einprägsames Beispiel ist das folgende: Ein Polizist regelt den Verkehr auf einer Kreuzung; fahrlässig gibt er die Zeichen so, dass die Autofahrer sie nicht genau erkennen können; es entsteht ein Zusammenstoß und es entsteht dadurch ein Schaden. Ergibt sich die Frage, ob der Bürger, der durch dieses Verhalten des Polizisten geschädigt worden ist, einen Ersatzanspruch geltend machen kann. Erstaunlicherweise hat es in allen Staaten lange gedauert, bis sich der Grundsatz, dass für ein solches Verhalten eines Staatsorganes Ersatz zu leisten ist, durchgesetzt hat. Zunächst ging man in allen der uns bekannten Rechtsordnung davon aus, dass nur das staatliche Organ, also der Polizist in diesem Fall, persönlich haften sollte. Das genügte aber natürlich nicht und genügt insbesondere in einer Zeit, in der, wie in der unsrigen, der Staat in immer größerem Umfang in den Bereich des Privatmannes eingreift, nicht mehr. Zur Vorbereitung des Kolloquiums mussten wir uns zunächst fragen, wie in den einzelnen Staaten dieses Problem der Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen seiner Organe geregelt ist. Wir haben, aufgrund des uns zur Verfügung stehenden Materials und der Kenntnis der Landesreferenten in unserem Institut, zunächst eine Übersicht darüber uns verschafft, wie diese Regelung in den einzelnen Ländern aussieht. Aufgrund dieses Ergebnisses haben wir dann die Länder zusammengestellt, die überhaupt bei dem Kolloquium berücksichtigt werden sollten. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass insbesondere die hochindustrialisierten Staaten Europas und Nordamerikas berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus haben wir aber, wegen des besonderen

Interesses, das heute den Entwicklungsländern gebührt, auch eine Reihe von Staaten mit in das Kolloquium aufgenommen, deren Entwicklung noch etwas weiter zurück ist. Darunter vor allem Staaten Lateinamerikas und etwa Indien. Wir haben nun einen Fragebogen zusammengestellt, der versuchen musste, die wesentlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen, damit der Fragebogen nicht nur von einem Rechtssystem, etwa dem deutschen her – in dem wir ja alle geschult sind – beantwortet werden konnte, sondern damit auch etwa ein Engländer oder Amerikaner in der Lage wäre, die Fragen zu beantworten, die hier gestellt werden. Es zeigte sich bei der Überlegung und bei der Durchforschung der fremden Rechtssysteme, dass es sehr unterschiedliche Gestaltungen der Staatshaftung gibt. So lässt sich etwa unterscheiden, dass eine Reihe von Staaten die Schuld des Polizisten in meinem ersten Beispiel, die Schuld des Staatsorgans, zur Voraussetzung für die Staatshaftung machen. Andere Staaten versuchen dagegen die Haftung an ein objektiv fehlerhaftes Verhalten des staatlichen Organs anzuknüpfen; und Herr Dr. Steinberger wird uns zeigen, welche Ergebnisse das Kolloquium hinsichtlich der Berücksichtigung dieser beiden Probleme in den einzelnen Rechtsordnungen gebracht hat.

Helmut Steinberger: Das Verschulden war in der Tat einer der Hauptpunkte, die auf dem Kolloquium rechtsvergleichend erörtert worden sind. Eines der Probleme in diesem Zusammenhang war die Frage, ob und inwieweit es rechtspolitisch noch gerechtfertigt ist, an dem Erfordernis des Verschuldens des staatlichen Organes als einer Voraussetzung der Haftung festzuhalten. Die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung geschieht ja im Allgemeininteresse. Dabei sind Defekte unvermeidlich. Das Risiko solcher Defekte dem einzelnen Staatsbürger für den Fall aufzubürden, dass ein Verschulden entweder nicht nachzuweisen ist oder nicht vorliegt – was ja bei der Komplexität der modernen Verwaltungsvorgänge keine



Helmut Steinberger, 1970er (Foto: MPIL)

Seltenheit ist – hieße dem einzelnen ein Sonderopfer gegenüber der Allgemeinheit aufzuerlegen. Wenn man den Grundsatz der Lastengleichheit aller Staatsbürger und den Ausgleich von Sonderopfern als das rechtspolitische Grundprinzip der Staatshaftung anerkennen will, was noch nicht in allen Ländern der Fall ist, so liegt es nahe, von dem Schuldnerfordernis abzugehen und die Haftung einfach an die objektive Rechtswidrigkeit des staatlichen Verhaltens anzuknüpfen. Diese Konsequenzen haben auch einige Rechtsordnungen

gezogen, wie etwa die schweizerische- oder die griechische- oder die deutsche Rechtsordnung, jedenfalls für gewisse Haftungstatbestände, zum Beispiel den enteignungsgleichen Eingriff. Die französische Rechtsordnung etwa für den Bereich der Haftung für das sogenannte Verwaltungsrisiko. Andere Rechtsordnungen, besonders die anglo-amerikanischen Staaten, sind hier noch zurückhaltender.

Hermann Mosler: Herr Bayer, würden Sie vielleicht etwas über den *Part* sagen, den Sie dabei gespielt haben? Nämlich die Frage, wann die Haftung ausgeschlossen ist.

Hermann-Wilfried Bayer: Ja, ich würde dazu sagen: Wir haben uns nicht nur mit der Frage beschäftigt, in welchen Tätigkeitsbereichen der Staat haftet, sondern wir haben auch die Frage untersucht, für welche Tätigkeitsbereiche haftet der Staat nicht. Wir haben uns also mit den Fragen des Haftungsausschlusses auseinandergesetzt. Solche Haftungsausschlüsse gibt es in allen Rechtsordnungen. Ein besonders einprägsames Beispiel ist der Haftungsausschluss der Post. Nach deutschem Recht haftet die Post grundsätzlich nicht für Schäden, die sie ihren Benutzern verursacht. Wir haben nun festgestellt, dass auch in fast allen anderen Rechtsordnungen eine gleiche Regelung besteht. Die einzige Ausnahme, die wir gefunden haben, war das Recht Kolumbiens. Ich glaube, es ist interessant, dass sich hier gezeigt hat, dass es Sachgesetzlichkeiten gibt, die zu einer bestimmten rechtlichen Regelung zwingen und diese Sachgesetzlichkeit besteht im Bereich der Post einfach darin, dass es die Post mit einem Massenbetrieb zu tun hat; mit einem Betrieb, in dem die üblichen Sorgfaltspflichten einfach nicht in dem Maße wahrgenommen werden können.

Hermann Mosler: Wir sehen also, es gibt Bereiche, in denen der Einzelne nun unter die Räder der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Gewalt im Allgemeinen kommen kann, ohne dass er nun geschützt wird und seinen Schaden ersetzt erhält. Wir haben noch einmal ein weiteres Problem im Zusammenhang – auch da ist die Frage der Stellung des geschädigten Einzelnen recht problematisch – nämlich, das ist die Haftung für Schäden, die durch Gesetze entstehen, denn der Gesetzgeber ist ja in sich souverän und trotzdem haben wir die Problematik in unserer heutigen Zeit, dass durch die Technisierung dieser, früher großen, souveränen Akte, nun doch Schaden entstehen kann, der den Einzelnen trifft. Herr Morvay, Sie haben sich damit befasst, ganz speziell; können Sie vielleicht ein Beispiel nennen und können Sie etwas dazu sagen?

Werner Morvay: Ich möchte dafür folgendes Beispiel anführen: Der Gesetzgeber erlässt beispielsweise ein Steuergesetz, das jahrelang angewendet wird und nach dem jahrelang Unternehmen eine bestimmte Steuer zu bezahlen haben. Später, nach Jahren, wird dieses Gesetz vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Dem Unternehmen ist dadurch, dass es beträchtliche Mittel an das Finanzamt abführen musste und nicht in die eigenen Produktionsstätten [investieren] konnte, ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstanden. Kann auch in diesem Fall ein Schadensersatz vom Staat verlangt werden? Die Frage kann überhaupt nur in solchen Staaten auftreten, wo Rechtsetzung,



Werner Morvay, 1970er (Foto: MPIL)

insbesondere die Gesetzgebung, an höheres Recht gebunden ist, der Gesetzgeber beispielsweise in Übereinstimmung mit der Verfassung handeln muss. Die Frage tritt also in allen den Staaten nicht auf, die, wie etwa Frankreich oder Großbritannien, einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen überhaupt nicht kennen oder aber den Gerichten das Recht verwehren, Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung nachzuprüfen. Umgekehrt ist die Lage in der Bundesrepublik und in den Vereinigten Staaten. Hier sind die Gerichte in der Lage, Gesetze daraufhin nachzuprüfen, ob sie das Grundgesetz verletzen. Wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass Gesetze mit dem Grundgesetz nicht übereinstimmen, können sie – und müssen sie sogar – den Gesetzen die Anwendung versagen. Die Frage, ob darüber hinaus der Schaden, der durch die vorübergehende Anwendung des Gesetzes entstanden ist, vom Staat ersetzt werden muss, wird aber in den verschiedenen Staaten durchaus unterschiedlich behandelt.

Radiosprecher: *Hier endet die Arbeitsbesprechung. Es wird beschlossen, die Untersuchung über die Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe mit den einzelnen Beiträgen der Mitarbeiter nunmehr zu veröffentlichen.*

Radiosprecherin: *Mit einer Arbeitsbesprechung des Institutsdirektors Professor Hermann Mosler mit seinen Mitarbeitern schließt unser Bericht über das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Am 13. Juni beschreibt Helmut Waldschmid die Aufgaben des modernen Strafverfahrens.*